



Brüssel, den 10. Juli 2026  
(OR. en)

10469/1/26  
REV 1  
PV CONS 37  
TRANS 417  
TELECOM 313  
ENER 394  
*PARLNAT*

### **ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)

8. und 9. Juni 2026

## **TAGUNG VOM MONTAG, DEN 8. JUNI 2026**

### **1. Annahme der Tagesordnung**

Der Rat nahm die in Dokument 9799/26 enthaltene Tagesordnung an.

### **2. Annahme der A-Punkte**

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 9904/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 9906/26 + COR 1

## **Auswärtige Angelegenheiten**

1. **Überprüfung der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Investitionen**  9644/26 + ADD 1  
– *Annahme des Gesetzgebungsakts* PE-CONS 10/26  
vom AStV (2. Teil) am 3.6.2026 gebilligt POLCOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und 207 Absatz 2 AEUV).

Eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission ist im Anhang wiedergegeben.

2. **Verordnung zur Eindämmung der Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union**  9645/1/26 REV 1 +  
– *Annahme des Gesetzgebungsakts* ADD 1 + ADD 2  
vom AStV (2. Teil) am 3.6.2026 gebilligt REV 2  
PE-CONS 23/26 +  
COR 1  
POLCOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Estlands und bei Stimmenthaltung Portugals angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Die Gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, von Estland, Lettland und Litauen und von Schweden, Lettland, Litauen, Finnland, Estland und Dänemark sind im Anhang wiedergegeben.

### **Justiz und Inneres**

3. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte von Opfern**  9646/26 + ADD 1-2  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* PE-CONS 11/26  
vom AStV (2. Teil) am 3.6.2026 gebilligt JAI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Maltas und der Slowakei angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe c AEUV).

Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil.

Die Erklärungen Ungarns, Italiens, Maltas, der Slowakei und Portugals sind im Anhang wiedergegeben.

### **VERKEHR**

#### **Beratungen über Gesetzgebungsakte**

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

#### **Landverkehr**

3. **Verordnung über saubere Unternehmensfahrzeuge**  8947/26  
*Fortschrittsbericht*

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Bemühungen zur Dekarbonisierung im Verkehrssektor nach 2030  
*Gedankenaustausch* 9380/26 + COR 1
5. Schlussfolgerungen zur EU-Industriestrategie für die maritime Wirtschaft  
– *Billigung* 9700/26  
+ ADD 1 REV 1  
+ ADD 1 REV 1  
COR 1 (en)
6. Schlussfolgerungen zur Strategie für die Häfen der EU  
– *Billigung* 9714/26

## Sonstiges

7. a) **Vereinfachung und Beschleunigung der Zertifizierungs- und Genehmigungsverfahren für Eisenbahnsysteme auf EU-Ebene zur Beschleunigung der ERTMS-Einführung** [2] 9763/1/26 REV 1  
*Informationen Griechenlands*

Der Rat nahm die Informationen Griechenlands, unterstützt von Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Tschechien und Ungarn, zur Kenntnis.

- b) **Freigabe der ERTMS-Einführung (ERTMS – Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem): Stabilität, Einfachheit und Interoperabilität an erster Stelle** [2] 9556/26  
*Informationen Belgiens*

Der Rat nahm die Informationen Belgiens, unterstützt von Estland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, der Tschechischen Republik und Ungarn, zur Kenntnis.

Die Slowakei bekundete mündlich ihre Unterstützung für die Initiative und beantragte, dass dies im Ratsprotokoll vermerkt wird.

- c) **Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Schienengüterverkehrs** [2] 9903/1/26 REV 1  
*Informationen Belgiens, Griechenlands, Kroatiens, Österreichs, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Tschechiens und Ungarns*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Belgiens, Griechenlands, Kroatiens, Österreichs, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Tschechiens und Ungarns.

- d) **Ein strategischer Ansatz für die europäische Eisenbahnindustrie** 10057/1/26 REV 1  
*Informationen Deutschlands, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Kroatiens, Luxemburgs, Österreichs, Polens, Portugals und Rumäniens*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Kroatiens, Luxemburgs, Österreichs, Polens, Portugals und Rumäniens.

- e) **Wettbewerbsfähigkeit der EU-Eisenbahnindustrie** 9748/1/26 REV 1  
*Informationen Kroatiens, Portugals und Spaniens*

Der Rat nahm die Informationen Kroatiens, Portugals und Spaniens zur Kenntnis.

Rumänien bekundete mündlich seine Unterstützung für die Initiative und beantragte, dass dies im Ratsprotokoll vermerkt wird.

- f) **Vorstellung des sechsten Fortschrittsberichts der Plattform für den Internationalen Schienenpersonenverkehr** 9753/26  
*Informationen der Niederlande und Österreichs*

Der Rat nahm die Informationen der Niederlande und Österreichs zur Kenntnis.

- g) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

**Passagierpaket**  
*Informationen der Kommission*

1C 9306/26  
9313/26 + ADD 1-2  
9348/26

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- h) **EU-Initiative für große grenzüberschreitende Testumgebungen für autonome Fahrzeuge** 9848/26  
*Informationen der Kommission*

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- i) **Initiative für saubere Verkehrskorridore**  
*Informationen der Kommission*

 9862/26

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- j) Krise im Nahen Osten: Koordinierung und Reaktionsmaßnahmen im Verkehrssektor – Folgemaßnahmen zum Treffen der Verkehrsminister per Videokonferenz vom 21. April 2026  
*Informationen des Vorsitzes und der Kommission*

- k) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

- i) **Verordnung über die militärische Mobilität**

  15793/25  
15794/25 + ADD 1

- ii) **Verordnung über Fluggastrechte**

 7615/13

- iii) **Verordnung über die Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union**

  16284/23 + ADD 1

- iv) **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte für bestimmte Straßenfahrzeuge**

  11722/23 + ADD 1

- v) **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG (Eurovignette)**

  13259/25 + ADD 1

*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- l) **Laufende Studie zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung**  
*Informationen der Kommission*

 10045/26

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- m) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

**Aufruf zur Fortsetzung der Beratungen über den Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie über den kombinierten Güterverkehr**  
*Informationen Maltas*

 9877/26

Der Rat nahm die Informationen Maltas zur Kenntnis.

- n) **Aggressive Fluggäste: Austausch von Flugverbotslisten zwischen Luftfahrtunternehmen**  
*Informationen der Niederlande*

 10063/1/26 REV 1

Der Rat nahm die Informationen der Niederlande, unterstützt von Estland, Polen und Ungarn, zur Kenntnis.

- o) **Bedrohungen für die Infrastrukturen und den Betrieb des zivilen Verkehrs durch Drohnen**  
*Informationen Estlands, Lettlands, Litauens, Polens und Rumäniens*

 10191/26

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Estlands, Lettlands, Litauens, Polens und Rumäniens.

- p) **Veröffentlichung des Bewertungsberichts der EHS-Luftverkehrskommission**  
*Informationen Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Luxemburgs, Polens und Tschechiens*

 10169/26

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Luxemburgs, Polens und Tschechiens.

- q) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**  
*Informationen Irlands*

**TELEKOMMUNIKATION**

**Beratungen über Gesetzgebungsakte**

**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

8. **Verordnung über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen**  9684/26 + ADD 1  
– *Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen in der Fassung des Dokuments 10346/26 + ADD 1 fest.

Deutschland und Spanien gaben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen ab.

Estland, Malta, Österreich, Polen und Slowenien gaben die im Anhang wiedergegebene gemeinsame Erklärung ab.

9. **Verordnung über digitale Netze (Rechtsakt über digitale Netze)**  9685/26  
*Fortschrittsbericht*

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

10. **Paket zur Cybersicherheit**  9399/26

- a) **Verordnung zum Rechtsakt zur Cybersicherheit 2 (CSA2)**
- b) **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2555 im Hinblick auf Vereinfachungsmaßnahmen und die Angleichung an die Cybersicherheitsverordnung 2**  
*Fortschrittsbericht*

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

11. **Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der ITU für einen inklusiven, sicheren und nachhaltigen digitalen Wandel<sup>1</sup>** 9254/26  
*Gedankenaustausch*
12. **Technologische Souveränität der öffentlichen Verwaltungen in Europa** 9253/26  
*Gedankenaustausch*

---

<sup>1</sup> In Anwesenheit der Generalsekretärin der Internationalen Fernmeldeunion (ITU).

## Sonstiges

13. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** [1][C]
- i) **Omnibus-Paket für den Digitalbereich** 9247/26  
15708/25  
15698/25
- ii) **Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (Kapitel VI über die Unterstützung einer Führungsrolle im digitalen Bereich)** 11770/1/25 REV 1  
*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) **Eine internationale Digitalstrategie für die Europäische Union: Bestandsaufnahme nach einem Jahr** [2] 9880/26  
*Informationen der Kommission*

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Ergebnisse der D9+-Ministertagung (Luxemburg, 8. Juni 2026)** [2] 9881/26  
*Informationen Luxemburgs*

Der Rat nahm die Informationen Luxemburgs zur Kenntnis.

- d) **Schutz von Minderjährigen im Internet: Wichtigste Erkenntnisse aus der informellen Tagung auf Ministerebene „Telekommunikation“ (Nikosia, 29./30. April 2026)** [2] 9910/26 + COR 1  
*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- e) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**  
*Informationen Irlands*

---

[1] erste Lesung

[C] Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

[2] öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

**ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B-PUNKTEN IN**  
**DOKUMENT 9799/26**

**Zu B-Punkt 8:**                      **Verordnung über die Einrichtung europäischer**  
                                         **Unternehmensbrieftaschen**  
                                         – *Allgemeine Ausrichtung*

**ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS**

„Deutschland begrüßt und unterstützt ausdrücklich das Ziel des Verordnungsvorschlags, den digitalen Binnenmarkt weiter voranzubringen und die Wettbewerbsfähigkeit Europas nachhaltig zu stärken. Der von der Ratspräsidentschaft vorgelegte Kompromisstext – dem Deutschland zustimmt – sollte im weiteren Verfahren geschärft werden, um das angestrebte Ambitionsniveau einer breit nutzbaren und rechtssicher einsetzbaren europäischen Business Wallet zu gewährleisten. Für Deutschland sind nachfolgende Punkte zentral, die im Trilog adressiert werden müssen:

1. Es muss gewährleistet sein, dass Wallet-Anbieter die Sicherheitsanforderungen öffentlicher Anwendungen mit höheren Sicherheitsanforderungen erfüllen. Hierfür halten wir einheitliche, verbindliche Mindestanforderungen für erforderlich, die in den Durchführungsrechtsakten zu Art. 7 und 11 geregelt werden könnten. Es erscheint nicht realistisch, die Berücksichtigung sämtlicher sektorspezifischer Anforderungen allein den Wallet-Anbietern im Rahmen der von ihnen durchzuführenden Risikobewertung (Risk-Assessment) zu überlassen. Diese Aufgabe sollte vielmehr von der Kommission unter Beteiligung der Mitgliedstaaten übernommen werden. Klare Mindestanforderungen an die Sicherheit würden eine einheitliche EU-weite Grundlage schaffen, Anwendungsanbietern verlässliche Maßstäbe für die Überprüfung des Sicherheitsniveaus der EBW liefern und Aufsichtsbehörden klare Kriterien für die Bewertung der Selbsterklärungen der Wallet-Anbieter an die Hand geben.

2. Es besteht Einvernehmen mit dem durch den zyprischen Ratsvorsitz und die Europäische Kommission bestätigten Verständnis, wonach der Grundsatz der Gleichwertigkeit die technische Gleichstellung der Kernfunktionen nach Artikel 5 Abs. 1 mit analogen Vollzugsformen bewirkt. Der qualifizierte Vertrauensdienst nach Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 910/2014 ist danach die aus der Nutzung der Kernfunktionen ‚resultierende Handlung‘ – etwa die qualifizierte elektronische Signatur, welche die handschriftliche Unterschrift ersetzt –, die dieselben Rechtswirkungen zeitigt, als wäre die Handlung ‚rechtmäßig persönlich, in Papierform oder über andere Mittel oder Prozesse, die als mit den geltenden Rechts-, Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften vereinbar erachtet werden, durchgeführt worden.‘

Zwingende nationale Formvorschriften, unabdingbare Präsenzplichten, hoheitliche Präventivkontrolle, Beratungs-, Belehrungs- und Prüfungspflichten (z.B. der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie des Verständnisses) bleiben gemäß Erwägungsgrund 6 in ihrer Schutzfunktion unberührt.

Deutschland hält vor diesem Hintergrund eine Anpassung des weiten Wortlauts des Artikels 4 für geboten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit erfordert, dass Regelungen so bestimmt, klar und transparent sind, dass der einzelne wissen kann, welche Rechte und Pflichten er hat. Um Rechtszersplitterung und fortlaufende Auslegungstreitigkeiten vor europäischen und nationalen Gerichten zu vermeiden, sind die Ko-Gesetzgeber aufgerufen, das vorgenannte Verständnis im operativen Verordnungstext zu verankern, etwa durch Beschränkung des Wortlauts auf die Ersetzung der jeweils ‚äquivalenten‘ Handlung.“

## ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien bekräftigt, dass es sich nachdrücklich für die Digitalisierung des europäischen Binnenmarkts und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen einsetzt. Trotz der nachstehend dargelegten Vorbehalte unterstützt Spanien in konstruktivem Geist die allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über die europäische Unternehmensbrieftasche, da es überzeugt ist, dass ein gemeinsamer Schritt nach vorn für die im Letta-Bericht und im Draghi-Bericht dargelegten Ziele in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit und Vereinfachung von entscheidender Bedeutung ist.

Spanien begrüßt die erheblichen Fortschritte, die im Laufe der Verhandlungen erzielt wurden, und erkennt die Bemühungen des Vorsitzes an, den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Spanien nimmt insbesondere die in den Erwägungsgründen und in Artikel 4 eingeführten Vorkehrungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen der europäischen Unternehmensbrieftasche und der bestehenden nationalen digitalen Infrastruktur zur Kenntnis und hält sie für einen sinnvollen Schritt in die richtige Richtung.

Dennoch hat Spanien nach wie vor erhebliche Bedenken in Bezug auf Artikel 16 Absatz 1. In ihrer derzeitigen Fassung könnte die Verordnung dahin gehend ausgelegt werden, dass sie es Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht, Dokumente oder Daten über die europäische Unternehmensbrieftasche an öffentliche Verwaltungen zu übermitteln, selbst wenn spezielle digitale Schnittstellen – wie spezialisierte Portale, strukturierte Webformulare oder sektorspezifische Webdienste – bereits eingerichtet und nach nationalem Recht oder Unionsrecht gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Schnittstellen enthalten häufig Datenvalidierungsregeln, Geschäftslogik und komplexe Systemintegrationen, die nicht einfach umgangen werden können. Spanien und andere Mitgliedstaaten haben erheblich in diese Infrastruktur investiert, etwa in der Steuerverwaltung, der Sozialversicherung und der Unternehmensregistrierung. Würden diese Systeme in Rechtsunsicherheit geraten, bestünde nicht nur die Gefahr, dass gut funktionierende öffentliche Dienste gestört werden, sondern es würde letztlich auch den Unternehmen selbst schaden, die mit der Verordnung doch unterstützt werden sollen: Unternehmen, die sich heute auf vorhersehbare, integrierte digitale Kanäle verlassen, würden dem Risiko einer uneinheitlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten und der operativen Belastung, parallele Kommunikationskanäle mit der öffentlichen Verwaltung bedienen zu müssen, ausgesetzt sein. Spanien hält es für wesentlich, dass die weitere Nutzung dieser Schnittstellen nicht in Frage gestellt wird.

Spanien bedauert ferner, dass Artikel 2 Absatz 2 bestehende gesetzlich vorgeschriebene Systeme und Verfahren für den Austausch von Dokumenten und Daten zwischen zuständigen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten (B2G) nicht ausdrücklich abdeckt. Die derzeitige „Unberührt“-Klausel beschränkt sich auf den Austausch zwischen den zuständigen Behörden (G2G), was Raum für Rechtsunsicherheit lässt, die sich auf etablierte nationale digitale Kanäle auswirken könnte. Spanien stellt fest, dass mehrere andere Delegationen diese Bedenken teilen, und ist der Ansicht, dass eine gezielte Änderung dieser Bestimmung den Text erheblich gestärkt hätte.

Darüber hinaus hält es Spanien für wichtig, dass dem Ausschluss der Rechtspflege aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung durch eine Bestimmung im verfügbaren Teil des Textes vollständige normative Wirkung verliehen wird, anstatt dies ausschließlich in den Erwägungsgründen zu formulieren, wodurch keine verbindliche Rechtswirkung entsteht.

Spanien vertraut darauf, dass die in Artikel 4 vorgesehenen Durchführungsrechtsakte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden und eine konkrete Gelegenheit bieten, die noch offenen fachlichen und operativen Bedenken auszuräumen. Spanien ist bereit, sich aktiv und konstruktiv an diesem Prozess zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die europäische Unternehmensbrieftasche die bestehende digitale Infrastruktur, auf die Unternehmen und Verwaltungen in ganz Europa angewiesen sind, tatsächlich ergänzt und nicht stört.“

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG ESTLANDS, MALTA, ÖSTERREICH, POLEN UND SLOWENIENS**

„Wir unterstützen nachdrücklich die Ziele der europäischen Unternehmensbrieftasche, insbesondere die Digitalisierung des Binnenmarkts und die Verringerung von unnötigem Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsteilnehmer. Gleichzeitig **möchten wir mehrere wichtige Bedenken hervorheben, die im Rahmen für europäische Unternehmensbrieftaschen berücksichtigt werden sollten:**

- Mit der Verordnung sollte eindeutig sichergestellt werden, dass sich die europäische Unternehmensbrieftasche nicht mit bestehenden digitalen Lösungen auf nationaler und auf Unionsebene überschneidet und diese nicht ersetzt oder untergräbt. Bewährte Systeme für den Austausch von Daten und Dokumenten, einschließlich der zwischen den zuständigen Behörden und Wirtschaftsteilnehmern verwendeten Systeme, sollten weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.
- Die Implementierung der Funktionen der europäischen Unternehmensbrieftasche sollte sich an einem klar nachgewiesenen Mehrwert orientieren und nur dann Anwendung finden, wenn dies angemessen ist, wobei die Vielfalt, die Komplexität und die spezifischen Anforderungen der Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.
- Bestehende rechtliche Anforderungen, Infrastrukturen und technische Systeme, einschließlich bereits in Betrieb befindlicher sektorspezifischer digitaler Lösungen, sollten weiterhin eingehalten werden und voll funktionsfähig bleiben.
- Die europäische Unternehmensbrieftasche sollte keinen unverhältnismäßigen administrativen oder finanziellen Aufwand verursachen, insbesondere für KMU und öffentliche Verwaltungen. Ihre Nutzung sollte eindeutige Vorteile mit sich bringen und in der Praxis nicht dazu führen, dass man sich auf Vermittlungsdienste verlässt, wenn es bereits effiziente öffentliche digitale Dienste gibt.
- Schließlich werden Interoperabilität, klare technische Standards und eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Durchführungsrechtsakten von entscheidender Bedeutung sein, um die reibungslose und praktische Umsetzung der europäischen Unternehmensbrieftasche zu gewährleisten.

Eine ausgewogene und praktikable Lösung sollte den Unternehmen greifbare Vorteile bringen und gleichzeitig die bestehenden digitalen Ökosysteme auf nationaler und europäischer Ebene respektieren.“

# **ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN**

## **DOKUMENT 9906/26**

**Zu A-Punkt 1:**      **Überprüfung der Verordnung über die Überprüfung ausländischer Investitionen**  
– *Annahme des Gesetzgebungsakts*

### **GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DER KOMMISSION**

#### **zur Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen und wirtschaftlicher Sicherheit**

„Das Europäische Parlament und die Kommission stimmen darin überein, dass die Union ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleiben muss, damit ausländische Investitionen, insbesondere in strategischen Sektoren, zum Wirtschaftswachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die beiden Organe räumen jedoch ein, dass bestimmte Investitionen das Risiko bergen, strategische Abhängigkeiten zu schaffen und die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts zu beeinträchtigen. Diese Entwicklungen könnten die wirtschaftliche Sicherheit der Union schwächen und ihren technologischen Vorsprung, ihre wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und ihre Fähigkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen gefährden. Vor diesem Hintergrund halten es die beiden Organe für vorrangig, auf Unionsebene eine Bewertung vorzunehmen und die erforderlichen weiteren Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Risiken zu begegnen und die wirtschaftliche Sicherheit der Union zu wahren, damit ausländische Investitionen in der Union weder strategische Abhängigkeiten noch technologische Lücken vergrößern. Die Kommission beabsichtigt, eine Initiative zu ergreifen, um im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union gezielte Bedingungen für ausländische Investitionen in sorgfältig ausgewählten heimischen strategischen Sektoren festzulegen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie zu stärken und den vorgenannten Risiken zu begegnen. Das Europäische Parlament würdigt diesen Entschluss und ist bereit, seine Rolle als Mitgesetzgeber in vollem Umfang wahrzunehmen und einen solchen Vorschlag rechtzeitig zu prüfen.“

**Zu A-Punkt 2:**

**Verordnung zur Eindämmung der Auswirkungen globaler  
Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union**  
*– Annahme des Gesetzgebungsakts*

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND  
DER KOMMISSION zur Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus Russland**

„Seit Beginn des Kriegs haben die Union und ihre Mitgliedstaaten beispiellose Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Abhängigkeiten von Russland zu mindern und darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftstätigkeit der Union nicht dazu beiträgt, die Kriegsanstrengungen Russlands zu fördern.

Mit diesen Maßnahmen wurden die Handelsströme in vielen verschiedenen Branchen wie dem Stahlsektor deutlich eingeschränkt, die Abkopplung vorangetrieben und zur Widerstandsfähigkeit der Union beigetragen, aber auch gezeigt, dass die Union in der Lage ist, geeint und entschlossen zu handeln, wenn ihre Werte und strategischen Interessen auf dem Spiel stehen.

Gleichzeitig muss die Union weiterhin ihre Aufmerksamkeit auf die Bereiche richten, in denen nach wie vor Abhängigkeiten vorliegen, insbesondere im Hinblick auf bestimmte Stahlerzeugnisse, deren Einfuhr noch nicht uneingeschränkt verboten ist.

Vor allem sind im Einklang mit den Übergangsbestimmungen, die in den einschlägigen restriktiven Maßnahmen festgelegt wurden, die der Rat angenommen hat<sup>1</sup>, einige eingeschränkte Einfuhren aus Russland im Stahlsektor noch bis zum 30. September 2028 zulässig. Im Sinne einer schrittweisen, beständigen Diversifizierung sind diese Einfuhren durch Kontingente gedeckelt, deren Mengen jährlich sinken.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen auf den institutionellen Rahmen hin, der für restriktive Maßnahmen gilt, und betonen, dass die einschlägigen restriktiven Maßnahmen, die vom Rat angenommen wurden, den Weg hin zu einem vollständigen Ausstieg aus den übrigen Einfuhren russischer Stahlerzeugnisse, insbesondere Brammen, bis zum 30. September 2028 untermauern.“

---

<sup>1</sup> **Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, und Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.**

## ERKLÄRUNG ESTLANDS, LETTLANDS UND LITAUENS

„Estland, Lettland und Litauen möchten ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die Interessen der Beitrittsländer, die sich in einer unmittelbar außergewöhnlichen Sicherheitslage befinden – wie die Ukraine – in der Verordnung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Ukraine hätte im Einklang mit der geltenden Schutzmaßnahme für Stahl gemäß der Verordnung (EU) 2025/1153, mit der bestimmte Bestimmungen in Bezug auf Einfuhren aus der Ukraine ausgesetzt werden, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden müssen. Es ist wichtig, die Lage in der Ukraine bei der Zuweisung länderspezifischer Kontingente sowohl jetzt als auch bei der künftigen Überarbeitung der Verordnung gebührend zu berücksichtigen.

Die Eisen- und Stahlindustrie ist nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle für die Ukraine und die Aufrechterhaltung des Zugangs zu den EU-Märkten trägt dazu bei, die industrielle Basis der Ukraine vor dem Hintergrund eines groß angelegten Krieges zu erhalten. Die ukrainische Wirtschaft hat durch den Krieg massiv gelitten: viele Anlagen zur Stahlerzeugung wurden zerstört, beschädigt oder besetzt, doch der Sektor ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, um die Wirtschaftstätigkeit aufrechtzuerhalten, Arbeitsplätze zu erhalten und sicherzustellen, dass die Ukraine auch in Zukunft die Fähigkeit zum Wiederaufbau besitzt und sich vollständig in die europäische Wirtschaft integrieren kann. Indem die EU die Ukraine jetzt unterstützt, trägt sie dazu bei, dass die Ukraine nicht nur in der Lage ist, Erzeugnisse zu liefern, sondern auch ihre Infrastruktur wiederaufzubauen, Arbeitsplätze zu erhalten und einen massiven wirtschaftlichen Zusammenbruch oder Massenentlassungen abzuwenden.

Als die erste Ausnahme im Jahr 2022 eingeführt wurde, bestand das Ziel darin, einen Rettungsanker für eine stark schrumpfende Wirtschaft zu schaffen; unter Kriegsbedingungen war die Wirtschaft der Ukraine mit einem dramatischen Rückgang konfrontiert, und die traditionellen Ausfuhr Routen wurden unterbrochen. Im Juni 2025 verlängerte die EU die Aussetzung der Schutzmaßnahmen für Stahl und Eisen aus der Ukraine um weitere drei Jahre und bekräftigte die Notwendigkeit einer weiteren Unterstützung.

Eine engere Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt – auch durch Präferenzregelungen – dient den langfristigen strategischen Interessen der Union. Sie stärkt die Wirtschaftsbeziehungen, verankert die Ukraine stärker in den europäischen Handelsnetzen und Lieferketten und verringert ihre Abhängigkeit von Nicht-EU-Märkten. Dies trägt unmittelbar zu den europäischen Bemühungen um Stabilität, Wiederaufbau und die langfristige politische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Integration der Ukraine in die EU bei.

Die Gewährung von Zugeständnissen an die Ukraine – insbesondere die Aussetzung von Zöllen und Schutzmaßnahmen für wichtige Einfuhren wie Stahl – ist nicht nur eine Geste des guten Willens, sondern eine strategisch fundierte wirtschaftliche Entscheidung für die EU im derzeitigen geopolitischen Kontext. Sie trägt dazu bei, die Wirtschaft der Ukraine unter Kriegsbedingungen lebensfähig zu halten, wichtige industrielle Kapazitäten aufrechtzuerhalten, eine vertiefte wirtschaftliche Integration zu fördern, den Wiederaufbau zu erleichtern und eine starke und unmissverständliche politische Botschaft der europäischen Unterstützung und Solidarität zu senden.“

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG SCHWEDENS, LETTLANDS, LITAUENS, FINNLANDS, ESTLANDS UND DÄNEMARKS**

„Die Stahlindustrie ist wichtig für Europa. Sie ist ein bedeutsamer Bestandteil der wichtigsten Wertschöpfungsketten und der Widerstandsfähigkeit der Union. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die europäische Stahlindustrie wettbewerbsfähig bleibt, nicht zuletzt angesichts der Herausforderungen, die sich aus den globalen Überkapazitäten ergeben.

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Verordnung die Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Industrien nicht übermäßig beeinträchtigt. Der Vorschlag ist ausgewogener geworden, was die Berücksichtigung der Interessen sowohl der Erzeugerindustrien als auch der nachgelagerten Verwenderindustrien betrifft, obwohl weitere Schritte in diese Richtung bevorzugt worden wären. Es ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, dass bei der Umsetzung der Maßnahme sowie bei künftigen Überprüfungen weiter berücksichtigt wird, wie wichtig es ist, dieses Gleichgewicht auf faktengestützte Weise zu erreichen.

Bedauerlicherweise wird die Maßnahme auch negative Auswirkungen auf unsere Freihandelspartner haben. Ein konstruktives Engagement mit dem Ziel, für beide Seiten annehmbare Lösungen zu finden, ist daher von entscheidender Bedeutung. Es ist wichtig, dass die Lage der Ukraine bei der Zuteilung länderspezifischer Kontingente gebührend berücksichtigt wird. Die Gemeinsame Erklärung zu den Einfuhren von Stahlerzeugnissen aus Russland wird begrüßt, und es muss sichergestellt werden, dass die Ziele der Erklärung erreicht werden.“

### **Zu A-Punkt 3: Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte von Opfern** – Annahme des Gesetzgebungsakts

## **ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Ungarn misst der klaren Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, wie sie in den Verträgen festgelegt ist, grundlegende Bedeutung bei. Der in Artikel 5 EUV verankerte Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung ist nach wie vor der Eckpfeiler der EU-Rechtsordnung und muss sowohl in Gesetzgebungsakten als auch in Rechtsakten ohne Gesetzescharakter uneingeschränkt geachtet werden. Ungarn betont, dass diese Richtlinie weder dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie einen Präzedenzfall schafft, der die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten über die der Europäischen Union durch die Verträge übertragenen Zuständigkeiten hinaus berührt, noch der Bewertung der Frage vorgreifen kann, ob die Union in einem bestimmten Bereich zuständig ist. Die Aufteilung der Zuständigkeiten muss stets streng auf der Grundlage der Verträge festgelegt werden. Jede Auslegung dieser Richtlinie, die darauf schließen lässt, dass die Zuständigkeiten der Union über die von den Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten hinausgehen, wäre inakzeptabel.

Wir erinnern daran, dass Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen anerkennt und fördert. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Grundwert und Grundrecht verankert. Darüber hinaus wird in den Artikeln 10 und 19 EUV in Verbindung mit Artikel 21 der Charta unter anderem das biologische Geschlecht (sex) als spezifischer Diskriminierungsgrund genannt, was verboten ist. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in dieser Richtlinie als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.“

## ERKLÄRUNG ITALIENS

„Die Frage der ‚Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen‘ fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, daher wird der Union keine Gesetzgebungskompetenz dafür übertragen (Art. 5 EUV). Daraus folgt, dass der Begriff des ‚Geschlechts‘ von natürlichen Personen in die ausschließliche Zuständigkeit Italiens fällt und von der EU weder definiert noch reguliert werden kann. Der Begriff ‚Geschlechtsidentität‘ wird daher im Einklang mit dem nationalen Recht ausgelegt, nach dem die Unterscheidung der Geschlechter und das damit verbundene Recht auf Identität auf dem biologischen Geschlecht (männlich und weiblich) beruht.

Aus denselben Gründen wird der Begriff ‚intersektionale Diskriminierung‘ im Einklang mit dem nationalen Recht als „Mehrfachdiskriminierung“ ausgelegt.

Italien erkennt in seinen Rechtsvorschriften die Möglichkeit an, dass Frauen Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen erhalten. Gegenstand der vorliegenden Erklärung ist daher keine inhaltliche Frage, sondern eine Frage der Methodik. Diese fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und Italien bedauert daher, dass eine solche Bezugnahme in einen Gesetzgebungsakt der Union aufgenommen wurde, da der Union keine entsprechende Zuständigkeit übertragen wurde und sie sich auf keine Rechtsgrundlage stützt.“

## ERKLÄRUNG MALTAS

„Malta begrüßt alle Bemühungen, die Rechte von Opfern weiter zu stärken. In diesem Zusammenhang begrüßt Malta das Kompromisspaket im Großen und Ganzen. Malta hält jedoch an seinem Einwand gegen die Bezugnahme auf Abtreibung in den Erwägungsgründen fest.

Die Bezugnahme auf Abtreibung untergräbt die nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheitsversorgung und ihr jeweiliges nationales Gesundheitssystem, und eine solche Überschreitung ist nichts anderes als ein Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Darüber hinaus haben sich die beiden gesetzgebenden Organe nicht auf operative Bestimmungen geeinigt, in denen spezifische Behandlungen für Opfer sexueller Gewalt, unter anderem Abtreibungen, näher erläutert werden.

Zweck der Erwägungsgründe ist es, die wichtigsten Bestimmungen des verfügbaren Teils in knapper Form zu begründen<sup>2</sup>. Die Bezugnahme in den Erwägungsgründen soll somit als Ergänzung und Grundlage für die Auslegung der entsprechenden Bestimmung über den Zugang zu sexuellen und reproduktiven Rechten dienen.

In den Erwägungsgründen müssen die Organe nachweisen, dass sie innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten gehandelt haben, dass die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und dass die Maßnahmen der Union nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen. Die Erwägungsgründe sind daher für die Gültigkeit eines Rechtsakts von entscheidender Bedeutung. Dies wurde vom EuGH in ständiger Rechtsprechung bestätigt. Der fragliche Erwägungsgrund erfüllt daher nicht die Bedingungen des Artikels 296 AEUV.

Indem er so ausgelegt werden kann, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, mit denen das Recht auf Abtreibung dort legal zugänglich gemacht wird, einer Bewertung durch die Kommission unterliegen, könnte ein Präzedenzfall geschaffen werden.

Malta wird sich daher der Stimme enthalten, obwohl es aufgrund des Protokolls Nr. 7 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Malta<sup>3</sup> vollständig von der Verpflichtung zur Umsetzung und Durchführung der EU-Rechtsvorschriften über Abtreibung ausgenommen ist.“

---

<sup>2</sup> Leitlinie 10 des Gemeinsamen Leitfadens des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken.

<sup>3</sup> [https://eur-lex.europa.eu/eli/treaty/acc\\_2003/act\\_1/pro\\_7/sign/deu](https://eur-lex.europa.eu/eli/treaty/acc_2003/act_1/pro_7/sign/deu)

## ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik nimmt den endgültigen Kompromisstext der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten zur Kenntnis.

Die Slowakische Republik setzt sich weiterhin uneingeschränkt für die Stärkung der Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Bekämpfung aller Formen von Gewalt und Diskriminierung ein. In diesem Zusammenhang möchte die Slowakische Republik an ihren Standpunkt zur Aufnahme des Begriffs „Geschlechtsidentität“ in die Artikel 22 und 23 der Richtlinie erinnern.

Artikel 12 der Verfassung der Slowakischen Republik verbietet Diskriminierung und garantiert allen Menschen gleiche Rechte. Die Slowakische Republik setzt sich zwar uneingeschränkt für den Schutz aller Opfer ohne Diskriminierung ein, hält es jedoch nicht für erforderlich, den Begriff „Geschlechtsidentität“ gesondert hervorzuheben oder zu betonen, da der durch die Richtlinie gewährte Schutz für alle Opfer gleichermaßen gilt.

Die Slowakische Republik erinnert ferner daran, dass gemäß Artikel 52a der Verfassung der Slowakischen Republik (Verfassungsgesetz Nr. 255/2025 Slg.) im slowakischen Verfassungsrahmen das biologisch bestimmte Geschlecht eines Mannes und einer Frau anerkannt wird. Nach den 2025 angenommenen Verfassungsänderungen erkennt die slowakische Rechtsordnung die objektive biologische Realität als einzigen entscheidenden Faktor für die rechtliche Einordnung auf staatlicher Ebene an. Die Slowakische Republik weist darauf hin, dass die Richtlinie keine autonome Definition dieses Begriffs im Unionsrecht enthält und dass ihre Umsetzung weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Die Auslegung und Anwendung des Begriffs „Geschlechtsidentität“ erfolgt daher im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung und den nationalen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik.

Darüber hinaus erinnert die Slowakische Republik in Bezug auf Erwägungsgrund 13 und den Verweis auf Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit daran, dass die Europäische Union über keine allgemeine Zuständigkeit im Bereich der Gesundheitspolitik verfügt. Gemäß Artikel 168 Absatz 7 AEUV fallen die Festlegung der Gesundheitspolitik sowie die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Die Slowakische Republik geht daher davon aus, dass die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten uneingeschränkt achten und keine neuen Verpflichtungen schaffen, die über die in den Verträgen und den nationalen Verfassungsrahmen vorgesehenen Verpflichtungen hinausgehen. Vor diesem Hintergrund wird sich die Slowakische Republik bei der Abstimmung der Stimme enthalten und sich weiterhin für den Schutz der Rechte von Opfern einsetzen.“

## ERKLÄRUNG PORTUGALS

„Portugal begrüßt alle Anstrengungen, deren Ziel es ist, die Rechte von Opfern weiter zu stärken. In diesem Zusammenhang unterstützt Portugal das Kompromisspaket im Großen und Ganzen.

Portugal hält jedoch an seinem Einwand gegen die Bezugnahme auf Abtreibung in den Erwägungsgründen fest. Eine solche Bezugnahme stellt einen Eingriff in die nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten dar, sowie eine Überschreitung, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit steht.

Darüber hinaus haben sich die beiden gesetzgebenden Organe nicht auf operative Bestimmungen geeinigt, in denen spezifische Behandlungen für Opfer sexueller Gewalt, unter anderem Abtreibungen, näher erläutert werden. In Leitlinie 10 des Gemeinsamen Leitfadens des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken, ist vorgesehen, dass es *der Zweck der Erwägungsgründe ist, die wichtigsten Bestimmungen des verfügenden Teils knapp zu begründen, ohne sie zu wiederholen oder umzuformulieren*. Erwägungsgründe sollten ferner *keine Bestimmungen ohne normativen Charakter wie Wünsche oder politische Erklärungen enthalten*.

Die Erwägungsgründe sind der Abschnitt eines Rechtsakts, in dem die Organe nachweisen müssen, dass sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gehandelt haben, dass die verfolgten Ziele von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können und dass sich das Handeln auf Unionsebene auf das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß beschränkt. In diesem Zusammenhang stellt die Aufnahme eines solchen Verweises in Erwägungsgrund 13 einen unerwünschten und ungerechtfertigten Präzedenzfall dar.“

---